



HESSISCHER LANDTAG

21. 05. 2019

Kleine Anfrage

**Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD), Heinz Lotz (SPD), Gernot Grumbach (SPD)
und Knut John (SPD) vom 11.04.2019**

Grundwasserschutz im Hessischen Ried

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Grundwasser im Hessischen Ried ist mit diversen Schadstoffen belastet. Unter anderem mit dem Pflanzenschutzmittel „Dikegulac“. Schätzungsweise befinden sich noch viele weitere Schadstoffe im Grundwasser, die aber noch nicht analysiert worden sind.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Was unternimmt die Landesregierung, um neben dem Pflanzenschutzmittel „Dikegulac“ das Vorkommen anderer Schadstoffe, von denen Überschreitungen von Grenz-, Richt-, oder Vorsorgewerten im Hessischen Ried bekannt sind, wie z.B. Carbamazepim, Sulfomethoxazol, Azitromycin, und Diclofenac (Arzneimittel), Bentazon und Mecoprop (Pestizide) sowie der Stoff Benzotriazol (aus Geschirrspül- und Kühlmitteln), umfassend zu analysieren?

Im Hessischen Ried existiert eine Vielzahl von Landesgrundwassermessstellen, deren Grundwasser regelmäßig im Rahmen des Standarduntersuchungsprogramms des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) auf eine breite Stoffpalette hin beprobt und deren Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden. Zum Untersuchungsumfang gehören auch Arzneimittel, Haushalts- und Industriechemikalien sowie Biozide und Pflanzenschutzmittel. Es werden unter anderem die Arzneimittelwirkstoffe Carbamazepin, Sulfamethoxazol, Diclofenac, die Pflanzenschutzmittelwirkstoffe Bentazon und Mecoprop sowie die per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) analysiert. Darüber hinaus hat das Land Hessen im Hessischen Ried im Rahmen von Sondermessprogrammen weitere Spurenstoffe, darunter auch die Substanzen Benzotriazol und Azitromycin, untersucht. Einzelheiten hierzu können beispielsweise dem Projektbericht Spurenstoffe „Kläranlageneinleitungen in oberirdische Gewässer und dadurch bedingte Spurenstoffeinträge in das Grundwasser im Hessischen Ried“ (HLNUG 2016) entnommen werden.

Um diese Kenntnisse themenübergreifend auszuwerten, zu ergänzen und den Eintrag von Spurenstoffen in die Gewässer des Hessischen Ried zu vermeiden bzw. zu minimieren, hat das Hessische Umweltministerium im letzten Jahr die Spurenstoffstrategie Hessisches Ried vorgelegt.

Zur Herkunft von Dikegulac im Hessischen Ried ist anzumerken, dass der Stoff Diacetonketogulonsäure (Dikegulac) als Abfallprodukt der Vitamin C-Produktion der Firma Merck zwischen den 1960er und 1990er Jahren über das Abwasser des Unternehmens in den Landgraben gelangte. Die im Grundwasser nachweisbaren Rückstände dieser Einleitungen sind daher als Substanzen aus Industrieemissionen und nicht als Pflanzenbehandlungsmittel einzuordnen.

Frage 2. Wann liegen die Daten der Proben von 50 Brunnen im Hessischen Ried bzgl. „Dikegulac“ vor und zu welchen Ergebnissen ist man aufgrund der Proben gekommen?

Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) wurden entlang des Landgrabens Landesgrundwassermessstellen, Vorfeldmessstellen eines Wasserversorgers sowie Hof- und Beregnungsbrunnen zwischen Februar und März dieses Jahres 48 Proben untersucht.

Sämtliche validierten Ergebnisse liegen dem Ministerium seit dem 12.04.2019 vor. In keiner der 48 analysierten Proben wurde der Trinkwasserleitwert, der oberhalb von 1.000 Mikrogramm/l liegt, überschritten. Der Trinkwasserleitwert gibt die Höchstkonzentration im Trinkwasser an, die ein Leben lang ohne Gesundheitsschädigung aufgenommen werden kann.

In 16 Grundwasserproben wurde kein Dikegulac gefunden. 24 Grundwasserproben wiesen Konzentrationen größer 1 und kleiner 50 Mikrogramm/l auf und in fünf Grundwasserproben wurden Dikegulac-Konzentrationen detektiert, die oberhalb des Zielwertes für Trinkwasser von 50 Mikrogramm/l liegen. Dieser Wert stellt den Vorsorgewert dar, der in diesem Fall unter Beachtung des Minimierungsgebotes nach Trinkwasserverordnung tolerierbar ist. Von den untersuchten Beregnungsbrunnen überschritt nur eine Probe den genannten Zielwert.

Bezugnehmend auf die Dikegulac-Untersuchungen im Hessischen Ried aus den 1990er Jahren sind die Konzentrationen insgesamt deutlich zurückgegangen. Die Schwerpunkte erhöhter Dikegulac-Konzentrationen haben sich am Landgraben entlang mit der Grundwasserfließrichtung zum Rhein hin bewegt.

Frage 3. Was tut die Landesregierung um noch nicht identifizierte Substanzen im Grundwasser nachzuweisen?

Im Auftrag des HMKLV hat das HLNUG Ende des Jahres 2018 einen Kooperationsvertrag mit der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) zur Durchführung von Non-Target-Untersuchungen, die der Identifizierung unbekannter Substanzen im Oberflächengewässer und Grundwasser dienen sollen, abgeschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 15.11.2018 bis 14.11.2021, da es sich bei den Non-Target-Untersuchungen um aufwendige Verfahren handelt.

Frage 4. Wie will die Landesregierung die Konzentration von „Dikegulac“ im Grundwasser senken, damit das Grundwasser wieder zur Beregnung von Feldfrüchten in Bio-Qualität dienen kann?

Eine Senkung der Dikegulac-Konzentrationen im Grundwasserkörper ist nach heutigem Stand der Technik unter vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Bei einer Bewässerung mit Beregnungswasser, welches den Zielwert für Trinkwasser von 50 Mikrogramm/l einhält, ist jedoch von einer allgemeinen Eignung zur Bewässerung auszugehen. Im Falle einer Überschreitung des Zielwerts für Trinkwasser wird aus Vorsorgegründen empfohlen, dieses Wasser nicht zur Beregnung von Lebensmittelpflanzen zu verwenden und alternative Standorte und Maßnahmen zur Ersatzwasserbeschaffung in Betracht zu ziehen.

Frage 5. Wie will die Landesregierung das Versickern von problematischen Abwasserbestandteilen, darunter per- und polyfluorierte Chemikalien, die teilweise verdächtig sind krebserregend zu sein, verhindern?

Primärer Ansatz ist es, den Eintrag solcher Substanzen in die Gewässer zu vermeiden bzw. zu minimieren. Hierzu hat die Landesregierung die bereits erwähnte Spurenstoffstrategie Hessisches Ried initiiert. Ziel dieser Strategie ist, auch wenn bislang wenig verbindliche Vorgaben zur Begrenzung der großen Zahl an Spurenstoffen EU-weit und auf nationaler Ebene vorliegen, durch geeignete Maßnahmen die stoffliche Belastung der Fließgewässer im Ried zu vermindern und damit im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowohl die vielfältigen Funktionen und Nutzungen der Gewässer zukünftig sicherzustellen, als auch die Grundwasservorkommen im Ried langfristig zu schützen. Im Rahmen der Erarbeitung der Spurenstoffstrategie Hessisches Ried wurden eine Vielzahl von Maßnahmenoptionen betrachtet, die an der Quelle, bei der Anwendung und bei nachgeschalteten Techniken ansetzen, und letztendlich Kernmaßnahmen abgeleitet. Folgende sechs Kernmaßnahmen stellen das Gerüst der Strategie für das Ried dar, da deren Umsetzung eine wesentliche Minderung der Umweltbelastungen mit Spurenstoffen erwarten lässt:

- Erfassung und soweit erforderlich Reduzierung der Einleitung von Spurenstoffen durch gewerbliche Direkt- und Indirekteinleiter,
- Bereitstellung von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und Bildungsangeboten zum Thema „Spurenstoffe“,
- Öffentliche Beschaffung umweltfreundlicher Materialien,
- Ausbau ausgewählter kommunaler Kläranlagen zur Spurenstoffelimination (4. Reinigungsstufe),
- Ordnungsgemäße Entsorgung von Rest- und Abfallmengen,
- Sanierung undichter Kanäle.

Frage 6. Inwieweit nimmt die Landesregierung die Firma Merck in Verantwortung, die den Stoff „Dikegulgac“ herstellt und von der bis zu 235 weitere Stoffe über das Abwasser ins Grundwasser gelangen?

Die im Jahr 2015 ca. 235 im Non-Target-Gutachten erfassten Stoffe industriellen Ursprungs aus dem Oberflächengewässer „Landgraben“ und dem Grundwasser werden – wie bereits unter Frage 3 ausgeführt – durch die aufwendigen Non-Target-Untersuchungen chemisch identifiziert, quantitativ analysiert, toxikologisch und ökotoxikologisch bewertet werden. Erst wenn dies erfolgt ist, kann der Sachverhalt rechtlich zutreffend eingeordnet werden.

Wiesbaden, 13. Mai 2019

Priska Hinz